Finanzordnung KV Coesfeld

Beschlossen durch die KMV am 30. Mai 2018

§ 1 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen zum Ende des Kalenderjahres in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand beraten werden; er wird vom geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet.
- (2) Um die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes sicher zu stellen, legt der Kreisverband dem Landesverband bis spätestens 31. März eines jeden Jahres Rechenschaft über das Vermögen, die Einnahmen und die Ausgaben nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes ab.
- (3) Die/der Kreiskassierer*in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des Kreisverbandes und seiner Gliederungen verantwortlich. Die Ortsverbände sind verpflichtet, der/dem Kreiskassierer*in zu diesem Zweck Rechenschaft über die Finanzen des Ortsverbandes zu geben.

§ 2 Haushalt

- (1) Die/der Kassierer*in entwirft den Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung und legt beide dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Über die Annahme des Haushaltsplanes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die mittelfristige Finanzplanung bedarf der Kenntnisnahme durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes verwendet werden. Mitglied-schaften und Unternehmensbeteiligungen können nach Maßgabe dieser Finanzordnung nicht eingegangen werden.
- (3) Eine Ausgabe muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, für deren Deckung kein ausreichender Etattitel vorhanden ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die/den Kassierer*in. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei der Mitgliederversammlung beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
- (4) Die/der Kassierer*in ist in Finanzfragen allen Organen des Kreisverbandes jederzeit auskunftspflichtig. Sie/er hat vierteljährlich dem Vorstand eine Übersicht über die aktuelle Finanzsituation zu geben.
- (5) Das Rechnungswesen unterliegt den Grundsätzen der "Doppelten Buchführung". Finanzanordnungen (Einnahmen und Ausgaben) bedürfen der sachlichen und rechnerischen Kontrolle durch die/den Kassierer*in. Haushaltsführung, Buchführung, Kassen- und Bankgeschäfte obliegen der/dem Kassierer*in. Zeichnungsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand.

§ 3 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Beiträge werden in der Regel an den jeweiligen Ortsverband gezahlt.
- (2) Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt bundesweit mindestens ein Prozent vom monatlichen Nettoeinkommen. Der Mindestbeitrag beträgt fünf Euro im Monat für Mitglieder, bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt auf Antrag für Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit der/dem Antragsteller*in zu vereinbaren (Sozialklausel).
- (4) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN KV Coesfeld sollen neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen zusätzliche Mandatsbeiträge an den Kreisverband leisten. Die genaue Höhe der Mandatsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder festgelegt. Über individuelle Ausnahmen (Härtefalle) entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 4 Spenden

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen oder über den Landesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Hat der Kreisverband unzulässige Spenden vereinnahmt ohne sie weiterzuleiten oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß Parteiengesetz den ihm zustehenden Anspruch auf Parteienfinanzierungsgelder in Höhe des Dreifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.
- (3) Spenden sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
- (4) Zuwendungsbescheinigungen werden vom Bundesverband, vom Landesverband oder vom Kreisverband ausgestellt. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese Zuwendungsbescheinigung sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf des Rechnungsjahres ausgehändigte Zuwendungsbescheinigung muss den Tag der Zuwendung ausweisen.

§ 5 Kostenerstattung

(1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sie von der Mitgliederversammlung erhalten haben (z.B. Vorstand, Delegierte, sonstige Beauftragte).

- (2) Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten bei Benutzung der 2. Klasse öffentlicher Verkehrsmittel, bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen Erstattungsbeiträge für Reisekosten. Zur Unterstreichung der politischen Forderung nach massiver Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs sollen die für private Kraftfahrzeuge geltend gemachten Kosten in voller Höhe an BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN gespendet werden.
- (3) Die Benutzung der BahnCard wird empfohlen. Die BahnCard kann auf Antrag bis zu 100% erstattet werden, wenn dies für die entsendende Gliederung von wirtschaftlichem Vorteil ist.
- (4) Inlandsflüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.
- (5) Die Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht und erstattet werden. Dafür sollen die vom Landesverband vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet werden, auf denen die jeweils gültigen Erstattungssätze vermerkt sind.
- (6) Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen.
- (7) Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsordnung erfasst sind, oder deren Einzelbelege abhandengekommen sind, können nur im Wege einer Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.
- (8) Erstattungsanträge sollen zeitnah, spätestens jedoch quartalsmäßig gestellt werden. Sie müssen bis spätestens bis 15. Januar des Folgejahres gestellt werden.
- (9) Mit Rücksicht auf die politischen Beschlüsse und auf die Kassenlage werden die erstattungsberechtigten Personen gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Zuschüsse an Dritte

- (1) Zuschüsse an Dritte sind Geldleistungen oder Leistungen in Geldes Wert von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN KV Coesfeld, die auf Antrag von Initiativen, Projekten oder Vereinen für eine bestimmte, vorher definierte und öffentlichkeitswirksame Aufgabe im Geltungsbereich dieser Satzung, zufließen.
- (2) Zuschüsse werden auf Antrag vom Vorstand nach den Vorgaben des Haushaltsplanes bis zu einer Höhe von 300 Euro beschlossen. Dabei ist zu prüfen, ob
 - das zu fördernde Projekt im programmatischen Bereich von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN liegt,
 - der gestellte Antrag eine Kostenaufstellung aufweist,
 - dem Antrag eine Beschreibung des Vereins, Projektes etc. und seiner Ziele beiliegt,
 - von Seiten der Projektträgerin veröffentlicht wird, dass das Projekt mit Mitteln von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Coesfeld gefördert wurde.

(3) Zuschüsse, die gewährt wurden, sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Zuschüsse, deren Höhe 300 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechnungsprüfung

- (1) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Kassenführung, die Belegführung und die Haushaltsführung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden über Umfang der Prüfung und die zu prüfenden Sachverhalte.
- (2) Ergeben sich aus der Prüfung Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.
- (3) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen.